



**Satzung
zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

vom 8. Mai 2026

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 und 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- d) den Feriausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 90,00 €. ²Sie erhalten weiterhin ein Sitzungsgeld von je 60,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines seiner Ausschüsse oder Sitzungen des Ältestenrates sowie der Runde der Fraktionsvorsitzenden. ³Das Sitzungsgeld wird auch für eine Fraktionssitzung im Monat gezahlt mit Ausnahme des sitzungsfreien Monats August.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Fraktionsmitglied.
- (4) Ersatzleistungen nach Art. 20a Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Gemeindeordnung werden nicht gezahlt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

- (6) ¹Ortssprecher erhalten 30,00 € Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines seiner Ausschüsse. Die Absätze 4 und 5 gelten für Ortssprecher entsprechend. ²Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit ferner eine Aufwandsentschädigung von jährlich 6,00 € je Gemeindeglieder des Ortsteils, mindestens jedoch monatlich 60,00 € monatlich.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Ehrenamtliche Referenten - Entschädigung

- (1) Für einzelne Aufgabengebiete werden durch die Festlegungen der Geschäftsordnung (§ 3 Abs. 3 und 4 GeschO) ehrenamtliche Referenten aus der Mitte des Stadtrates bestellt.
- (2) Die Referenten erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 75,00 € pro Monat.

§ 7

Entschädigung des/ der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält für seine bzw. ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 75,00 € pro Monat.

§ 8

Entschädigung der Ortsteilbeauftragten und Ortsbeiräte

- (1) ¹Ortsteilbeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung. ²Sie erhalten weiterhin ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ³Satz 2 gilt nicht für Ortsteilbeauftragte, die zugleich ehrenamtliche Stadtratsmitglieder sind. ⁴§ 3 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten auch für die Ortsteilbeauftragten.
- (2) Die Ortsbeiratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 120,00 € jährlich.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2020 außer Kraft.

Bad Windsheim, den 8. Mai 2026
BAD WINDSHEIM


Philipp Fierl
Erster Bürgermeister

